

**STADTGEMEINDE
Bärnbach**



7. Änderung des
gelt. Stadtentwicklungskonzeptes

10. Änderung des
gelt. Flächenwidmungsplanes
„Sporthalle“

Auflage

TERMINE DES VERFAHRENS

Verfahren nach § 24a StROG 2010 idF LGBl.

Nr. 20/2026

Öffentliche Auflage gem. § 24 Abs. 4 StROG
2010 idF LGBl. Nr. 20/2026

von bis

Beschlussfassung gem. § 24 Abs. 6 StROG
2010 idF LGBl. Nr. 20/2026

.....

Kundmachung:

von bis

Rechtskraft:

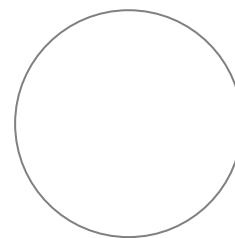
.....

Planverfasser:

Für den Gemeinderat:



Kampus Raumplanungs- und
Stadtentwicklungs GmbH



.....
Datum, Unterschrift

Datum: 23.09.2026

GZ: 26ÖR035

VERORDNUNG

über die Änderung Nr. 1.07 des gelt. Stadtentwicklungskonzeptes Nr.14.0 idgF samt Entwicklungsplan gem. § 24a Stmk. ROG 2010 idF LGBl. Nr. 20/2026.

§ 1 Rechtsgrundlage

Die 7. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.0 der Stadtgemeinde Bärnbach, verfasst von der Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ: 26ÖR035, vom 23.09.2026 besteht aus dem Verordnungstext und der zeichnerischen Darstellung (GZ: 26ÖR035 vom 23.09.2026). Zur Begründung ist ein Erläuterungsbericht beigelegt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Änderung Nr. 1.10 des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Bärnbach bezieht sich auf Teilflächen der KG 63303 Bärnbach gem. zeichnerischer Darstellung (GZ:26ÖR035, vom 23.09.2026).

§ 3 Änderungen

- (1) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen anstelle eines Gebietes baulicher Entwicklung Bestand Zentrum als Gebiet baulicher Entwicklung Bestand als Bereich mit 2 Funktionen Zentrum und Wohnen festgelegt.

Suchgrundstück Nr.: 390/2, 390/12 und 390/1¹

- (2) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen anstelle einer örtlichen Vorrang-/Eignungszone für Erholung (erh) als Gebiet baulicher Entwicklung Bestand als Bereich mit 2 Funktionen Zentrum und Wohnen festgelegt.

Suchgrundstück Nr.: 390/2, 390/12 und 390/1

- (3) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen anstelle eines Gebietes baulicher Entwicklung Bestand Zentrum als Gebiet ohne Festlegung festgelegt

Suchgrundstück Nr.: 390/14 (vormals 390/1)

- (4) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen als Gebiet baulicher Entwicklung Bestand als Bereich mit 2 Funktionen Zentrum und Wohnen festgelegt

¹ Kursiv gehaltene Abschnitte sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen als Erläuterung

Suchgrundstück Nr.: 390/1 (vormals 721/1)

- (5) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen anstelle eines Gebietes baulicher Entwicklung Potenzial als Bereich mit 2 Funktionen Zentrum und Wohnen als örtlichen Vorrang-/Eignungszone für Erholung (erh) festgelegt

Suchgrundstück Nr.: 390/8 (vormals 391/7)

§ 4 Rechtskraft

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

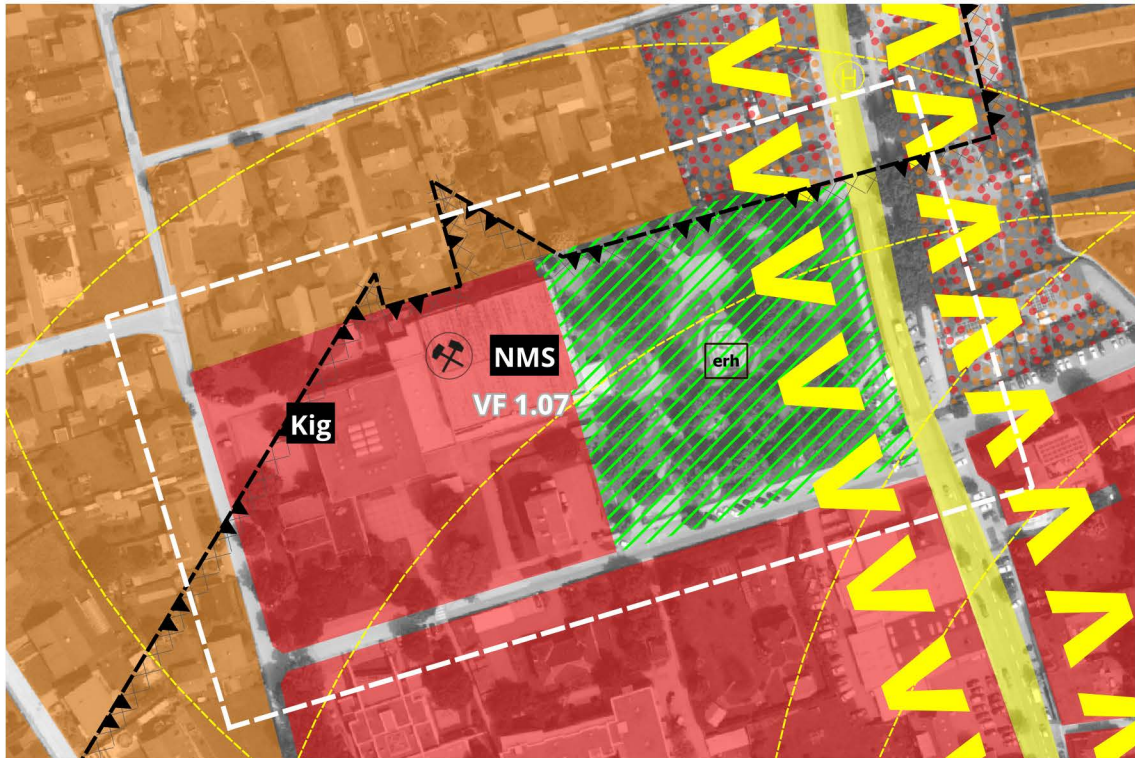
Der Bürgermeister

.....
Jochen Bocksrucker

Zeichnerische Darstellung ÖEK 1.07

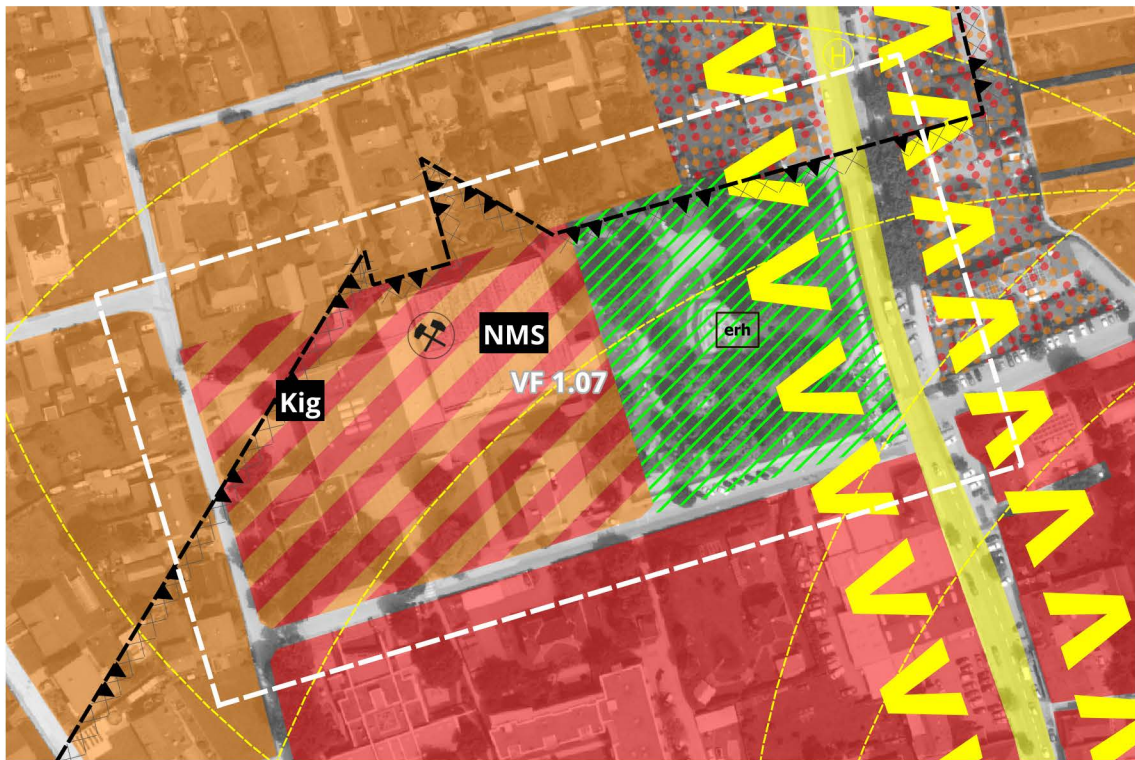
ÖEK - IST

M 1:2.500



ÖEK - SOLL

M 1:2.500



GZ: 26ÖR035 | Datum: 23.09.2026

Planverfasser:

Für den Gemeinderat:

Planverfasser:

Kampus+
Kampus Raumplanungs- und
Stadtentwicklungs GmbH
A-8010 Graz, Joanneumring 3/2, Stock
Tel.: +43 (0) 316/81 80 85-0
E-Mail: office@kampus.at
web: www.kampus.at

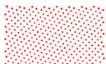
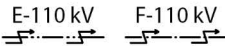
Datum, Unterschrift

.....
Datum, Unterschrift

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTE VF 1.07

StROG 2010 - LGBl. 20/2026

Festlegung - Gebiete mit baulicher Entwicklung

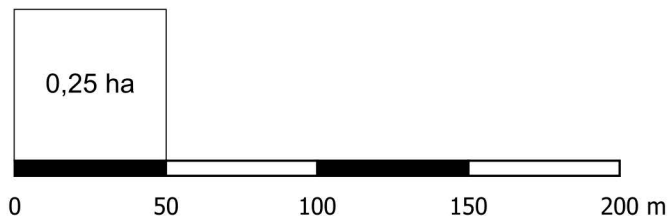
Bestand	Potential			
		Wohnen		Örtliche Vorrangzone/Eignungszone erh = Erholung/Sport, öan = Öffentliche Anlagen
		Zentrum		Hochspannungsleitung
		Bereich mit zwei Funktionen		Haltestelleneinzugsbereich Bus 300 m, Bahn 1.000 m
				Bergbaugebiet
				Öffentliche Einrichtungen z. B. Kig = Kindergarten NMS = Neue Mittelschule
		Straße A = Autobahn, S = Schnellstraße, B = Landesstraße B, L = Landesstraße L		
		Lärm von Straße		

Planverfasser und digitale Bearbeitung



Kampus Raumplanungs- und
Stadtentwicklungs GmbH
Joanneumring 3/2 | 8010 Graz
www.kampus.at | office@kampus.at
T: 0043-316-818085

Maßstab: 1:2.500



TERMINE DES VERFAHRENS

Verfahren nach § 39 StROG 2010 idF LGBL.
Nr. 20/2026

Öffentliche Auflage gem. § 38 Abs. 4 StROG
2010 idF LGBL. Nr. 20/2026

von bis

Beschlussfassung gem. § 38 Abs. 6 StROG
2010 idF LGBL. Nr. 20/2026

.....

Kundmachung:

von bis

Rechtskraft:

.....

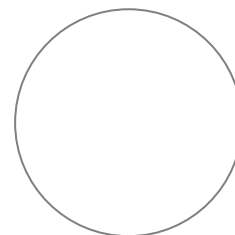
Planverfasser:

Für den Gemeinderat:

The logo for Kampus, featuring the word 'kampus' in a blue sans-serif font with a blue plus sign to its right. Below the logo, the company name 'Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH' is written in a smaller blue font. Further down, the address 'A-8010 Graz, Joanneumgasse 3/2, Stock' is listed, followed by the phone number 'Tel.: +43 (0) 316/81 80 85-0', the email address 'E-Mail: office@kampus.at', and the website 'Web: www.kampus.at'. The entire text is enclosed in a blue rectangular border.

Kampus Raumplanungs- und
Stadtentwicklungs GmbH
A-8010 Graz, Joanneumgasse 3/2, Stock
Tel.: +43 (0) 316/81 80 85-0
E-Mail: office@kampus.at
Web: www.kampus.at

Kampus Raumplanungs- und
Stadtentwicklungs GmbH



.....
Datum, Unterschrift

Datum: 23.09.2026
GZ: 26ÖR035

VERORDNUNG

über die Änderung Nr. 1.10 des gelt. Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0 idGF gem. § 38 iVm § 39 Stmk. ROG 2010 idF LGBL. Nr. 20/2026.

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Flächenwidmungsplan – Änderung Nr. 1.10 der Stadtgemeinde Bärnbach, verfasst von der Kampus Raumplanungs– und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ: 26ÖR035, vom 23.09.2026, besteht aus dem Verordnungstext und der zeichnerischen Darstellung (GZ: 26ÖR035, vom 23.09.2026). Zur Begründung ist ein Erläuterungsbericht beigelegt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Flächenwidmungsplan – Änderung Nr. 1.10 der Stadtgemeinde Bärnbach bezieht sich auf Teilflächen der KG 63303 Bärnbach, gem. zeichnerischer Darstellung (GZ:26ÖR035, vom 23.09.2026).

§ 3 Änderung

- (1) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen, im Flächenausmaß von 11.700 m² anstelle von Bauland der Kategorie Kerngebiet gem. § 30 (1) Z.3 zukünftig als Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet § 30 (1) Z. 2 StROG 2010 idF LGBL. 20/2026 mit einer Bebauungsdichte von 0,5-1,5 festgelegt.

Suchgrundstück Nr.: 390/2, 390/12 und 390/1²

- (2) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen, im Flächenausmaß von 1.400 m² anstelle von Sondernutzung im Freiland – öffentliche Parkanlage zukünftig als Allgemeines Wohngebiet gem. § 30 (1) Z. 2 StROG 2010 idF LGBL. 20/2026 mit einer Bebauungsdichte von 0,5-1,5 festgelegt.

Suchgrundstück Nr.: 390/2, 390/12 und 390/1

- (3) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen, im Flächenausmaß von 50 m² anstelle von Kerngebiet zukünftig als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr gem. § 32 StROG 2010 idF LGBL. 20/2026 festgelegt.

Suchgrundstück Nr. 390/14 (vormals 390/1)

² Kursiv gehaltene Abschnitte sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen als Erläuterung

- (4) Gem. zeichnerischer Darstellung werden Teilflächen, im Flächenausmaß von 25 m² anstelle Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr zukünftig als Allgemeines Wohngebiet gem. § 30 (1) Z. 2 StROG 2010 idF LGBL. 20/2026 mit einer Bebauungsdichte von 0,5-1,5 festgelegt.

Suchgrundstück Nr. 390/1 (vormals 721/1)

- (5) Teilflächen des Grundstücke Nr. 390/8 (vormals 391/7), KG 63303 Bärnbach, im Flächenausmaß von 20 m² werden anstelle von Bauland mit überlagerter Nutzung der Kategorie Kerngebiet und Allgemeines Wohngebiet zukünftig als Sondernutzung im Freiland – öffentliche Parkanlage gem. § 33 (3) StROG 2010 idF LGBL. 20/2026 festgelegt

Suchgrundstück Nr. 390/8 (vormals 391/7)

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

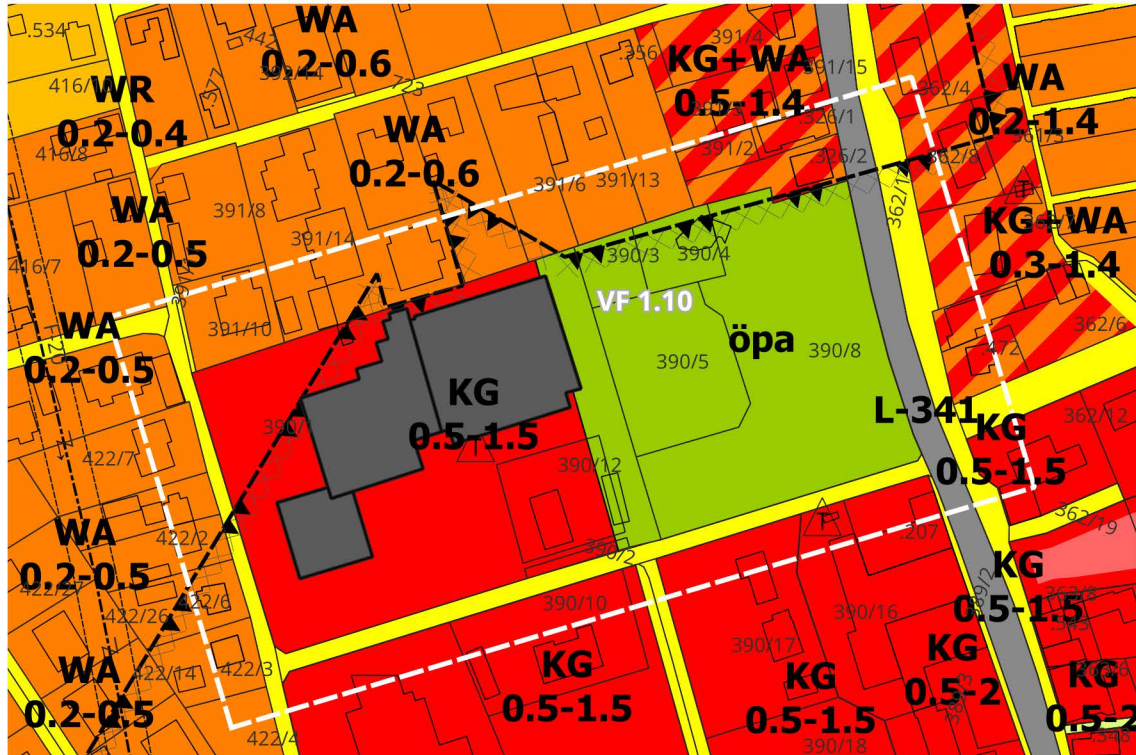
Der Bürgermeister

.....
Jochen Bocksrucker

Zeichnerische Darstellung FWP 1.10

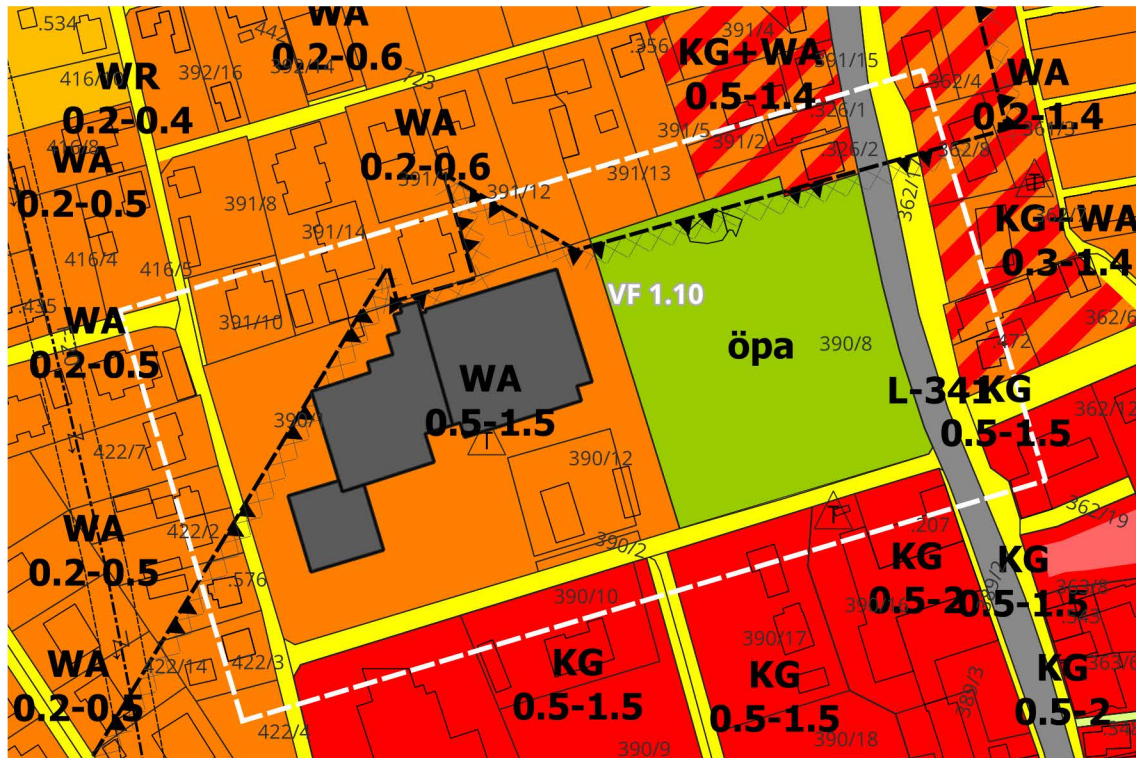
FWP - IST

M 1:2.500



FWP - SOLL

M 1:2.500



GZ: 26ÖR035 | Datum: 23.09.2026

Planverfasser:

Für den Gemeinderat:

Lkampus
Kampus Raumplanungs- und
Stadtentwicklungs GmbH
A-8010 Graz, Joanneumring 3/2. Stock
Tel.: +43 (0) 316/81 80 85-0
E-Mail: office@kampus.at
Web: www.kampus.at

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES VF 1.10

PLANGRUNDLAGE: BEV-DKM
STAND: 04/2024
StROG 2010 - LGBl. Nr. 20/2026

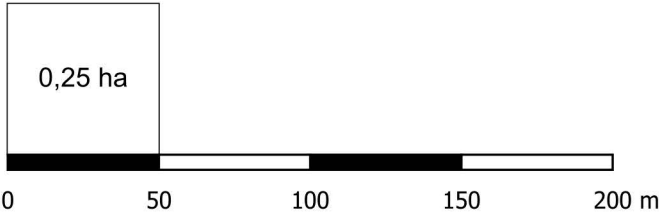
 WR	Reine Wohngebiete		Bergbaugeschützte Gebiete Gem. § 209, Abs. 2 MinROG
 WA	Allgemeine Wohngebiete		Versorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung T = Transformator
 KG	Kerngebiete		Leitungsschutzzone
	Flächen für den fließenden Verkehr		Hochspannungsfreileitung bestehend/projektiert
 öpa	Sondernutzung im Freiland für öffentliche Parkanlage		Landesstraßen L = Landesstraße L, B = Landesstraße B
 (1a)	Aufschließungsgebiete mit fortlaufender Nummer Beispielfarbe WA		Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk
0.2 - 0.4	Bebauungsdichte		

Planverfasser und digitale Bearbeitung



Kampus Raumplanungs- und
Stadtentwicklungs GmbH
Joanneumring 3/2 | 8010 Graz
www.kampus.at | office@kampus.at
T: 0043-316-818085

Maßstab: 1:2.500



ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. WAHL DES VERFAHRENS

Die vorliegende Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes idF 1.07 sowie des Flächenwidmungsplanes idF Nr. 1.10 der Stadtgemeinde Bärnbach erfolgt innerhalb der im rechtskräftigen 1.0 Stadtentwicklungskonzeptes festgelegten Entwicklungsgrenzen.

Neu festgelegte Gebiete baulicher Entwicklung beschränken sich auf innerstädtische und bereits im Sinne der zukünftigen Nutzung vorgeprägten Strukturen. Somit sind Auswirkungen der ggst. Änderung nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke zu erwarten. Dementsprechend werden die raumordnungsrechtlichen Vorgaben für ein vereinfachtes Verfahren nach § 24a StROG 2010 idF LGBL. Nr. 20/2026 erfüllt.

Eine Erweiterung eines im STEK festgelegten Gebiets baulicher Entwicklung mit der Funktion Zentrum ist nach den geltenden Planungsgrundsätzen nur zulässig, wenn zuvor eine Zentrumszone definiert wurde. Eine derartige Zentrumszonen-Festlegung stellt eine eigenständige, inhaltlich weitreichendere STEK-Änderung dar, die einer entsprechend umfassenderen fachlichen Vorbereitung sowie einer Genehmigung bedarf und damit einen deutlich höheren zeitlichen Vorlauf erfordert.

Da das Ziel der gegenständlichen Maßnahme jedoch die kurzfristige Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Erweiterung und Modernisierung der Sporthalle ist, würde die Notwendigkeit einer vorgelegten Zentrumszonen-Definition diesem Ziel entgegenstehen und die Umsetzung verzögern.

Als planungsrechtlich zielführende und zeitnah umsetzbare Alternative wird daher anstelle der Erweiterung des Gebiets baulicher Entwicklung Zentrum stattdessen ein Gebiet mit zwei Funktionen Zentrum/Wohnen festgelegt.

Es besteht ein hohes öffentliches Interesse die Sporthalle zu erweitern und zu modernisieren. Die Halle stellt eine wesentliche Infrastruktureinrichtung der Gemeinde im Bereich Sport, Bewegung und Freizeit dar und dient sowohl dem Schul- und Vereinssport als auch der allgemeinen Bevölkerung als zentrale Sportstätte. Die bestehende Anlage entspricht in ihrer derzeitigen Ausführung nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine zeitgemäße Sportinfrastruktur.

2. AUSGANGSLAGE

2.1 Lage und Umgebung

Das ggst. Planungsgebiet kommt im zentralen Bereich der Stadtgemeinde Bärnbach zu liegen. Am Änderungsbereich selbst besteht die Sporthalle sowie die Mittelschule Bärnbach und ein Geschosswohnbau. Östlich grenzt der Stadtpark an, darüber hinaus verläuft die Hauptstraße. Südlich angrenzend befinden sich zentralörtliche Funktionen (z.B. Kindergarten, Seniorenzentrum, Kirche). Östlich entlang der Hauptstraße befinden sich zusätzlich Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe.

Im Norden und Westen schließt Wohnbebauung an den Standort an. Im direkten Nahbereich überwiegen Ein- und Zweifamilienhäuser, während weiter östlich und südlich vorrangig Geschosswohnbauten bestehen. Die Umgebung weist eine überwiegende Bebauung mit teilweise großzügigen privaten Frei- und Gartenbereichen auf.



Abbildung 1: Abgrenzung des Planungsgebietes im Orthofoto, Quelle: GIS STMK (Zugriff: 08/2026)

2.2 Festlegungen gemäß Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.0

Gem. dem Stadtentwicklungskonzept 1.0 der Stadtgemeinde Bärnbach, kommt die ggst. Änderungsfläche innerhalb definierter Entwicklungsgrenzen zu liegen.

Folgende im STEK 4.0 festgelegte siedlungspolitische Zielsetzungen liegen seitens der Stadtgemeinde vor und unterstützen die ggst. Änderung:

- Vorrang der Siedlungsentwicklung gem. Vorgaben des Entwicklungsplanes vorwiegend im Hauptsiedlungsbereich Bärnbach
- Festlegung von unterschiedlichen Funktionsbereichen samt Erweiterungspotenzialen im Entwicklungsplan (ÖEP)
- Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Wohn-, Wirtschafts- und Sozialstruktur unter Beachtung auf die räumlichen und strukturellen Gegebenheiten
- Schaffung von Grundlagen für eine geordnete Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur durch Ausweisung geeigneter Baulandbereiche
- Festlegen von Baulandbereichen in infrastrukturell voll erschlossenen Bereichen bzw. Standortgunstlagen (keine Nutzungskonflikte)
- Schaffung von attraktiven Freizeitangeboten
- Freizeit- und Sportangebote nahe der zentralen Siedlungsräume erhalten / ausbauen

Die ggst. Änderung betrifft folgende Zielsetzungen ebenfalls direkt, stehen jedoch im Gegensatz zueinander. Dementsprechend wird eine Abwägung¹ durchgeführt.

- Erhalt und Pflege der innerstädtischen öffentlichen Parkanlagen, Sport- und Freiflächen zur Beibehaltung einer hohen Wohnumfeldqualität
- Siedlungsnaher Grün- und Freiflächenanteile erhalten

Beide Zielsetzungen stehen der gegenständlichen Erweiterung Sporthalle grundsätzlich entgegen, da für die Erweiterung ein Teilbereich des Stadtparks in Anspruch genommen wird. Durch die bauliche Erweiterung geht ein Teil der bestehenden, unbebauten Grün- und Freifläche dauerhaft verloren, wodurch das genannte Ziel in diesem Teilbereich beeinflusst wird.

Die Sporthalle ist als bestehende, standortgebundene Einrichtung an ihrem Bestandsstandort auf eine Erweiterung angewiesen. Eine alternative Standortverfügbarkeit besteht nicht. Die Erweiterung erfolgt zudem an einem bereits erschlossenen, zentralörtlichen Standort und entspricht damit dem Grundsatz der Verdichtung und effizienten Flächennutzung, wodurch die Neuinanspruchnahme unbebauter Flächen im Gemeindegebiet vermieden wird.

Die Inanspruchnahme beschränkt sich dabei auf einen untergeordneten Teilbereich des Stadtparks. Der überwiegende Teil der bestehenden Grün- und Erholungsfunktion bleibt erhalten. Zugleich stellt eine modernisierte, funktionsfähige Sporthalle selbst eine wesentliche Sport- und Freizeiteinrichtung dar, die zur Wohnumfeldqualität im Sinne eines vielfältigen Freizeit- und Bewegungsangebotes beiträgt.

In der Gesamtabwägung wird dem öffentlichen Interesse an einer funktionsfähigen, zeitgemäßen Sportinfrastruktur an zentralem, bereits erschlossenem Standort sowie dem Grundsatz der effizienten Flächennutzung gegenüber dem Ziel des uneingeschränkten Erhalts der gesamten Parkfläche der Vorrang eingeräumt. Da die Grün- und Erholungsfunktion des Stadtparks durch den Fortbestand seines überwiegenden Flächenanteils im Wesentlichen gewahrt bleibt, wird die teilweise Zielabweichung als vertretbar erachtet.

Zusätzlich wird mit der ggst. Änderung die Zielsetzung des Sachbereichskonzept Energie (VF 1.06) erfüllt, dass zur Entwicklung energieeffizienter sowie ressourcenschonender Raum- und Siedlungsstrukturen die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Standorträume für Wärmeversorgung und energiesparende Mobilität (Bärnbach Zentrum und Afling) - nach den Ergebnissen des Sachbereichskonzept Energie - gelenkt werden sollen.

¹ Kursiv gehaltene Texte umfassen die Abwägung der einzelnen Zielsetzungen gem. STEK

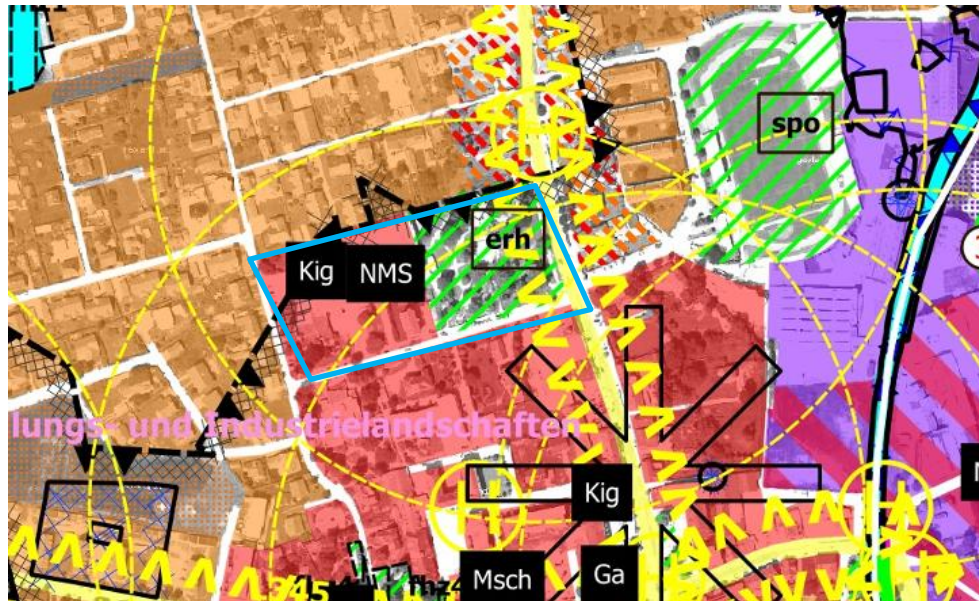


Abbildung 2: Auszug Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.0 idgF inkl. Abgrenzung der ÖEK-Änderungsfläche, unaußtächlich

2.3 Festlegungen gemäß Flächenwidmungsplan Nr. 1.0

Das ggst. Planungsgebiet ist gem. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde idgF als Bauland der Kategorie Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5-1,5 festgelegt. Südlich grenzt Bauland derselben Kategorie an. Westlich und nördlich befindet sich Allgemeine Wohngebiete mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,5 bzw. 0,2-0,6.

Östlich besteht eine Sondernutzung im Freiland mit dem Verwendungszweck „öffentliche Parkanlage“. Die Flächen liegen innerhalb bergrechtlicher Festlegungen.



Abbildung 8: Auszug Flächenwidmungsplan 1.0 idgF, inkl. Abgrenzung der FWP-Änderungsfläche, unaußtächlich

2.4 Festlegungen gemäß REPRO Steirischer Zentralraum

Der Änderungsbereich kommt gem. § 3 Teilräume des REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016, im Teilraum „Siedlungs- und Industrielandschaften“ zu liegen. Gem. REPRO ist der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen. Zusätzlich sind Siedlungsräume für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn und Kerngebieten zu attraktivieren. Diesbezüglich wird auf die Abwägung der Zielsetzungen unter Punkt 2.3 verwiesen.

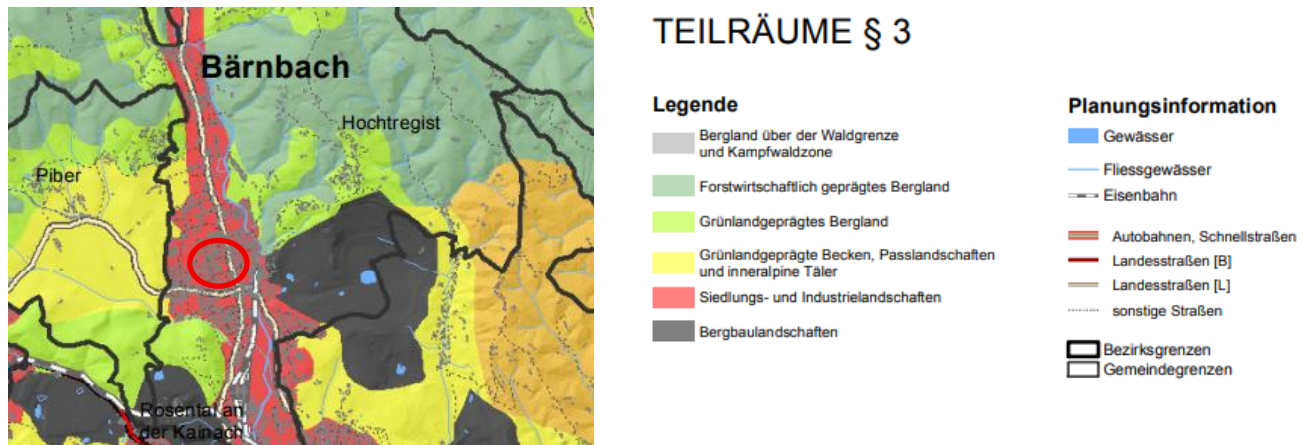


Abbildung 9: Ausschnitt REPRO Steirischer Zentralraum Teilräume, maßstäblich

Gem. § 3 Vorrangzonen des REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016, kommt der ggst. Untersuchungsbereich in keiner Vorrangzone zu liegen.

2.5 Äußere Anbindung

Die äußere Erschließung des ggst. Änderungsbereiches erfolgt wie im Bestand über die Verkehrsfläche – öffentliches Gut „Rüsthausegasse“ aus südlicher sowie aus westlicher Richtung. Verkehrsplanerische Grundsätze des Landes hinsichtlich Anbindung über bestehende Zufahrten, ausgehend vom untergeordneten Gemeindestraßennetz werden daher eingehalten.

2.6 Oberflächenentwässerung

Zur Oberflächenentwässerung des ggst. Bereiches wird mitgeteilt, dass anfallende Niederschlagswasser örtlich auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden können, sofern ein Entwässerungskonzept keine anderen Vorgaben mit sich bringt. Jene Niederschlagswässer, die auf Verkehrs-, Park- und Manipulationsflächen anfallen, und bei denen eine Verschmutzung durch Öl, Reifenabrieb udgl. nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen nur nach entsprechender Reinigung unter Ausnutzung der oberen humosen Bodenschichten zur Versickerung gebracht werden. Auf die einschlägigen Normen wird verwiesen.

2.7 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Der ordnungsgemäße Anschluss an die Wasserver- und Abwasserentsorgung ist über das lokale Netz möglich.

2.8 Baulandmobilisierung

Infolge der ggst. Änderung besteht keine Notwendigkeit Maßnahmen zur Baulandmobilisierung festzulegen, da die ggst. Grundstücke bereits bebaut sind.

2.9 Bodenfunktionsbewertung

Gemäß Bodenfunktionsbewertung Steiermark (Quelle: GIS Steiermark) ist der ggst. Standort aufgrund der bestehenden Bebauung des Grundstückes nicht bewertet.

2.10 Alpenkonvention

Die Stadtgemeinde liegt flächendeckend im Anwendungsbereich der Alpenkonvention. Gemäß § 3 (7) StROG 2010 sind im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen die Zielsetzungen der Alpenkonvention (BGBl. Nr. 477/1995) zu berücksichtigen.

Auf dem Gebiet der Raumplanung verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende und integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	x		
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	x		
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.			x
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezone im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.			x
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.			x

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.			x
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	x		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	x		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		x		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	x		
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	x		
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	x		

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integrierten Hoch- und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.			x
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.			x
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.			x
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.			x
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung			x

BL ... Berglandwirtschaft
NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz
BW ... Bergwald
E ... Energie

2.11 Strategische Umweltprüfung

Eine Umweltprüfung gem. § 4 StROG 2010 ist nur dann verpflichtend vorgesehen, wenn ein vorgeschaltetes 3-stufiges Screening nicht bereits ergibt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können.

Screening:

- Prüfschritt 1: Abschichtung (Prüfung der Umwelterheblichkeit auf einem Plan höherer Stufe)
Prüfschritt 2: Zutreffen von Ausschlusskriterien und mögliche UVP-Pflicht / Lage im Europaschutzgebiet
Prüfschritt 3: Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen / UEP

1. Prüfung auf Abschichtung

Für den ggst. Änderungsgegenstand liegt keine Prüfung auf einem Plan höherer Stufe vor und eine Abschichtung für diesen Teilraum ist daher nicht möglich.

2. Prüfung nach Ausschlusskriterien und nach obligatorischem UVP-Tatbestand

Prüfung nach obligatorischem UVP-Tatbestand:

Das UVP-G 2000 beinhaltet im Anhang 1 keinen Vorhabentyp, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht. Daher ist für das ggst. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ein obligatorischer Tatbestand gem. UVP-G 2000 trifft daher nicht zu.

Prüfung nach Ausschlusskriterien:

Ausschlusskriterium	Erläuterung
Geringfügige Änderung / kleine Gebiete	Der Änderungsbereich bezieht sich auf Bereiche innerhalb des Siedlungsschwerpunkts Bärnbach. Das Gesamtausmaß der Änderung überschreitet den Schwellenwert von kleinen Gebieten (3.000 m ²).
Eigenart und Charakter bleiben unverändert	Mit der gegenständlichen Änderung des STEK wird einerseits eine geringfügige Erweiterung von Gebieten baulicher Entwicklung vorgenommen, andererseits wird ein bestehendes Gebiet baulicher Entwicklung Zentrum zukünftig als Bereich mit 2 Funktionen Zentrum und Wohnen festgelegt. Die Festlegung bzw. Erweiterung eines Gebietes baulicher Entwicklung mit 2 Funktionen findet in einem Wohngebiet mit zentralörtlichen Funktionen statt. Durch die geringfügige Erweiterung werden zentralörtliche Flächen verdichtet und effizient genutzt. Aufgrund der bestehenden Vorprägung im ggst. Änderungsbereich werden Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert. Somit kann dieses Ausschlusskriterium angewendet werden.

Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	Die Festlegung von Gebieten baulicher Entwicklung mit 2 Funktionen ermöglicht eine Erweiterung des Baulandes im ggst. Bereich. Umweltauswirkungen aufgrund der geringfügigen Erweiterung des Gebietes baulicher Entwicklung können ausgeschlossen werden. Durch die Neufestlegung der Funktion Wohnen sind keine zusätzlichen Nutzungen oder höheren Emissionen gegenüber der Funktion Zentrum zulässig. Das Änderungsareal umfasst neben bereits bebauter Fläche künstlich angelegte Grün- und Freiflächen. Diese bieten geringes Lebensraumpotenzial für geschützte Arten. Mit der Änderung können erhebliche Umweltauswirkungen somit ausgeschlossen werden und das Ausschlusskriterium wird angewandt.
---	--

Nach Prüfung der Ausschlusskriterien gem. StROG 2010 kann festgehalten werden, dass Ausschlusskriterien angewendet werden können. Es ist keine vertiefende Umweltprüfung nach Sach- und Themenbereichen erforderlich.

3. Begründung

Die Fortführung des gelt. STEK und des gelt. Flächenwidmungsplanes erfolgt aufgrund der nunmehr vorliegenden Nutzungsabsichten zur planmäßigen Weiterentwicklung und Modernisierung der Sporthalle.

Die Sporthalle stellt eine standortgebundene Einrichtung dar. Da die Sporthalle unmittelbar an den Stadtpark angrenzt, die übrigen angrenzenden Flächen bereits bebaut sind und für eine Erweiterung somit nicht zur Verfügung stehen, ist die Inanspruchnahme eines Teilbereichs des Stadtparks die einzig verfügbare Erweiterungsmöglichkeit für diesen Standort.

Der Stadtpark erfüllt als Grün- und Erholungsfläche eine wichtige Funktion für das Ortsbild, das Klein-klima sowie die Naherholung der Bevölkerung. Dieser Umstand wurde im Rahmen der Widmungsent-scheidung abgewogen. Dabei ist festzuhalten, dass durch die Erweiterung nur ein untergeordneter Teilbereich des Stadtparks in Anspruch genommen wird, während der überwiegende Teil der Parkflä-che in seiner bestehenden Funktion und Ausdehnung vollständig erhalten bleibt. Die Grün- und Erho-lungsfunktion des Stadtparks für die Bevölkerung bleibt somit im Wesentlichen bestehen.

Die Erweiterung der Sporthalle am bestehenden, zentralörtlichen Standort entspricht dem raumord-nungsfachlichen Grundsatz der Verdichtung und effizienten Nutzung bereits erschlossener, zentraler Flächen gemäß § 3 StROG. Anstelle der Neuinanspruchnahme von Freiflächen am Siedlungsrand oder im Grünland wird die vorhandene, bereits mit entsprechender Infrastruktur (Erschließung, Anbindung an den öffentlichen Verkehr, Nähe zu Wohngebieten und weiteren zentralörtlichen Einrichtungen) ausgestattete zentrale Lage konsequent weitergenutzt und verdichtet. Dies vermeidet die Zersiede-lung und den zusätzlichen Verbrauch bislang unbebauter Flächen im Gemeindegebiet und steht damit im Einklang mit dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden.

Anlagen

1. Auszug der digitalen Katastermappe aus dem GIS-Stmk vom 07/2025
2. Mappenberichtigung, erstellt von Vermessung GEO4 ZT GmbH vom 13.08.2026, GZ: 26120M





Mappenberichtigung

Geschäftszahl: **26120M**

Katastralgemeinde: **63303 Bärnbach**

Vermessungsamt: **Graz**

Gerichtsbezirk: **Voitsberg**

Vermessungsdatum: **12.08.2026**

Plandatum: **13.08.2026**

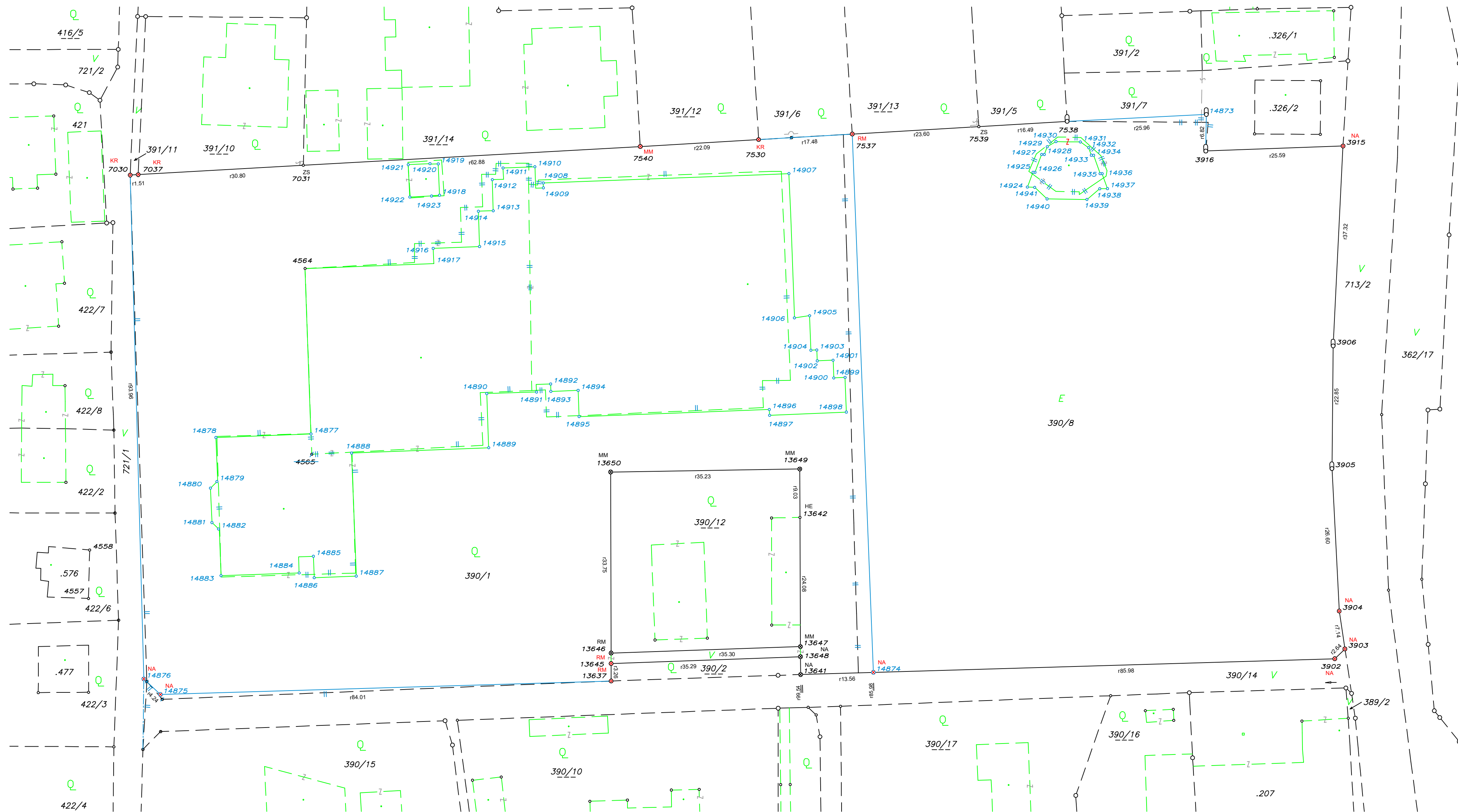
Planverfasser: **Vermessung GEO4 ZT GmbH**

Dokumentenart: **Plan**

STP-Version: **2.0**



Vermessung GEO4 ZT GmbH										GZ 26120M				Seite: 1 von 1		
Steinberg 237 A-8563 Ligist www.geo4.at										Vermessungsamt: Graz Gerichtsbezirk: Voitsberg KG Name: Bärnbach KG Nummer: 63303						
Datum der Vermessung: 12.08.2026										Plandatum: 13.08.2026						
Mappenberichtigung																
Stand vor der Berichtigung										Stand nach der Berichtigung						
A	EZ	EZ-KG	Gst.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	Ber	FT	Ber. Fl. (m²)	Ber	Differenz (m²)	Eigentümer			
A	693		391/7		301		578			578		0	Pasic Edin geb. 02.02.1972, Anteil: 1/1 Hauptstraße 15 8572 Bärnbach			
A	856		390/8		Ges.		8834			8802	o	-32	Marktgemeinde Bärnbach BÄRNBACH Anteil: 1/1 8572			
			390/8		101	T	106		T	114		8				
			390/8		807	T	8728		T	8688		-40				
A	1263		390/1		Ges.		12194			12054	o	-140	Stadtgemeinde Bärnbach Anteil: 1/1 Hauptplatz 1 8572 Bärnbach			
			390/1		101	T	4301		T	4398		97				
			390/1		301	T	7822		T	7588		-234				
			390/1		801	T	71		T	68		-3				
A	1295		391/6		Ges.		1321	o		1321	o	0	Seidler Klaus geb. 17.02.1966, Anteil: 1/1 Steirergasse 3 8572 Bärnbach			
			391/6		101	T	225		T	225		0				
			391/6		301	T	1096		T	1096		0				
A	50000		390/14		801		1407	o		1407	o	0	Stadtgemeinde Bärnbach Anteil: 1/1 Hauptplatz 1 8572 Bärnbach			
A	50000		721/1		801		3205			3205		0				
Verzeichnis der Abkürzungen										Ber: Berechnungsarten			BA: Benützungsart bzw. BANU-Code			
A ... Aktion: A = Anderung, L = Löschung, N = Neuaufstellung										o ... aus Koordinaten			101 f ... Bauflächen		501 ... Alpen	
G ... Grenzkaster-Indikator: G = Grundstück im Grenzkataster										g ... grafisch			201 ff ... landw. gen. Fl.		601 ff ... Wald	
FT ... Flächentyp: T = Teilfläche, [leer] = Gesamtfläche des Gst.										R ... Restfläche			301 ... Gärten		701 ff ... Gewässer	
RD ... Rundungsdifferenz in m²										Ro ... Restfläche von o			401 ... Weingärten		801 ff ... Sonstige	



MM	Marke Metall	HE	Hausecke
MK	Marke Kunststoff	ME	Mauerecke
NA	Nagel	ZS	Zaunsäule
RM	Rohr Metall	KR	Kreuz im Fels/Mauer
δ	Stein unbehauen	θ	Stein behauen

10m 50m



Vermessung GEO4 ZT GmbH Vermessungswesen und Geodäsie Steinberg 237 A-8563 Ligist +43 (0) 3143 20 970 www.geo4.at			
MASZSTAB: 1 : 500		GZ: 26120M	
KAT.GEM.: 63 303 Bärnbach		VERM.DAT.: 2026 08 12	
GER.BEZ.: Voitsberg		PLANDATUM: 2026 08 13	

MAPPENBERICHTIGUNG

135...Eisenrohr, 136...Nagel, 137...Bolzen, 138...Hausecke, 139...Mauerecke, 140...Zaunsäule, 141...Randstein, Bordsteinkante

Vermessungsamt: *Graz*

Gerichtsbezirk: *Voitsberg*

KG Name: *Bärnbach*

KG Nummer: *63303*

KG.Nr.	PunktNr.	y [m]	x [m]	Typ	Kl.	Ind.	Kz.	mPlg [m]	GFN	Bem.
63303	14874	-91571.28	215490.20	GP	n		136			Läufer
63303	14875	-91698.50	215451.84	GP	n		136			
63303	14876	-91702.24	215453.84	GP	n		136			

Sonstige Punkte

63303	4564	-91693.02	215535.51	SO	a	E	138		500/1988	
63303	4565	-91682.86	215502.40	SO	l	E			500/1988	
63303	14877	-91683.98	215506.01	SO	n		138			
63303	14878	-91700.92	215500.78	SO	n		138			
63303	14879	-91698.60	215492.90	SO	n		138			
63303	14880	-91699.46	215491.40	SO	n		138			
63303	14881	-91697.53	215485.28	SO	n		138			
63303	14882	-91696.04	215484.44	SO	n		138			
63303	14883	-91693.33	215476.17	SO	n		138			
63303	14884	-91679.40	215480.42	SO	n		138			
63303	14885	-91677.64	215484.10	SO	n		138			
63303	14886	-91676.46	215480.28	SO	n		138			
63303	14887	-91668.97	215482.61	SO	n		138			
63303	14888	-91675.76	215504.54	SO	n		138			
63303	14889	-91651.33	215512.10	SO	n		138			
63303	14890	-91654.30	215521.75	SO	n		138			
63303	14891	-91645.42	215524.44	SO	n		138			
63303	14892	-91643.27	215526.57	SO	n		138			
63303	14893	-91642.87	215525.24	SO	n		138			
63303	14894	-91638.01	215526.74	SO	n		138			
63303	14895	-91636.57	215522.06	SO	n		138			
63303	14896	-91602.69	215532.51	SO	n		138			
63303	14897	-91602.35	215531.48	SO	n		138			
63303	14898	-91588.69	215535.76	SO	n		138			
63303	14899	-91590.60	215541.94	SO	n		138			
63303	14900	-91592.61	215541.30	SO	n		138			
63303	14901	-91593.59	215544.46	SO	n		138			
63303	14902	-91596.41	215543.58	SO	n		138			
63303	14903	-91597.01	215545.52	SO	n		138			
63303	14904	-91598.07	215545.20	SO	n		138			
63303	14905	-91599.96	215551.34	SO	n		138			
63303	14906	-91602.59	215550.22	SO	n		138			
63303	14907	-91610.53	215575.94	SO	n		138			
63303	14908	-91654.30	215562.40	SO	n		138			
63303	14909	-91654.03	215561.53	SO	n		138			
63303	14910	-91656.58	215564.92	SO	n		138			
63303	14911	-91662.25	215563.16	SO	n		138			
63303	14912	-91663.62	215560.55	SO	n		138			
63303	14913	-91661.95	215554.99	SO	n		138			
63303	14914	-91664.60	215554.19	SO	n		138			
63303	14915	-91662.68	215547.88	SO	n		138			
63303	14916	-91670.95	215545.32	SO	n		138			
63303	14917	-91670.10	215542.60	SO	n		138			
63303	14918	-91672.37	215555.19	SO	n		138			

Verzeichnis der Abkürzungen:

Typ - Punkttyp	FP...Festpunkt, MP...Messpunkt, GP...Grenzpunkt, SO...Sonstige
Kl. - Klassifizierung	a...geändert, l...gelöscht, n...neu, p...überprüft, t...transformiert, u...übernommen
Ind. - Indikator:	G...Punkt des Grenzkatasters, E...Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T...technischer Punkt (transformiert), V...verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B...in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R...Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 13 VermG
Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes:	009...Grenzstein behauen oder geformt, 010...Grenzstein unbehauen, 020...Grenzpunkt nicht gekennzeichnet,
GFN - Geschäftsfallnummer	025...Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131...Zeichen im Fels, 132...Marke, 133...Marke aus Kunststoff, 134...Marke aus Metall,
Bem. - Bemerkung	135...Eisenrohr, 136...Nagel, 137...Bolzen, 138...Hausecke, 139...Mauerecke, 140...Zaunsäule, 141...Randstein, Bordsteinkante

Typ - Punkttyp	FP...Festpunkt, MP...Messpunkt, GP...Grenzpunkt, SO...Sonstige
Kl. - Klassifizierung	a...geändert, l...gelöscht, n...neu, p...überprüft, t...transformiert, u...übernommen
Ind. - Indikator:	G...Punkt des Grenzkatasters, E...Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T...technischer Punkt (transformiert), V...verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B...in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R...Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 13 VermG
Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes:	009...Grenzstein behauen oder geformt, 010...Grenzstein unbehauen, 020...Grenzpunkt nicht gekennzeichnet,
GFN - Geschäftsfallnummer	025...Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131...Zeichen im Fels, 132...Marke, 133...Marke aus Kunststoff, 134...Marke aus Metall,
Bem. - Bemerkung	135 Eisenrohr, 136 Nagel, 137 Bolzen, 138 Hausecke, 139 Mauerecke, 140 Zaunsäule, 141 Randstein, Bordsteinkante

Vermessungsamt: *Graz*

Gerichtsbezirk: *Voitsberg*

KG Name: *Bärnbach*

KG Nummer: *63303*

	ETRS89-Punkte	X [m]	Y [m]	Z [m]	Messdatum
63303	3905	4201284.080	1135759.779	4647621.064	27.07.2026
63303	3906	4201270.116	1135749.775	4647636.035	27.07.2026
63303	3915	4201246.817	1135734.731	4647661.011	12.08.2026
63303	7030	4201351.278	1135539.409	4647616.194	12.08.2026
Grenzpunkte neu					
63303	14873	4201255.156	1135709.961	4647660.791	12.08.2026

Verzeichnis der Abkürzungen:

Typ - Punkttyp	FP...Festpunkt, MP...Messpunkt, GP...Grenzpunkt, SO...Sonstige
Kl. - Klassifizierung	a...geändert, l...gelöscht, n...neu, p...überprüft, t...transformiert, u...übernommen
Ind. - Indikator:	G...Punkt des Grenzkatasters, E...Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T...technischer Punkt (transformiert), V...verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B...in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R...Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 13 VermG
Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes:	009...Grenzstein behauen oder geformt, 010...Grenzstein unbehauen, 020...Grenzpunkt nicht gekennzeichnet,
GFN - Geschäftsfallnummer	025...Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131...Zeichen im Fels, 132...Marke, 133...Marke aus Kunststoff, 134...Marke aus Metall,
Bem. - Bemerkung	135...Eisenrohr, 136...Nagel, 137...Bolzen, 138...Hausecke, 139...Mauerecke, 140...Zaunsäule, 141...Randstein, Bordsteinkante



Anschluss an das Festpunktfeld

Transformation

2 - Stufen Datumstransformation

Verwendeter Referenzdienst:

APOS

Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.326	-90.129	-463.919
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.86	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4232		

Stufe 2: lokale Transformation Helmert 2d

Berechnete Parameter:

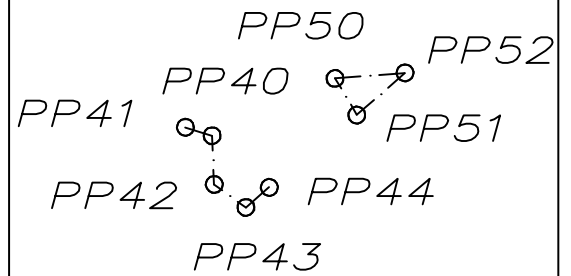
Drehpunkt	-91602.349	215671.127
Verschiebung (Y, X) (m)	0.484	-0.227
Drehung (cc)	-3.44	
Maßstab (ppm)	13.83	

Punkte	Code	X [m] Y [m]	Y [m] X [m]	Z [m]	Kl.2D[cm]	dy [cm]	dx [cm]	
105-163T1	00	4201542.664	1135681.624	4647447.779		2D		Zwangspunkt 1 Alt
105-163T1	00	-91645.94	215265.47		3.9	0.8	3.8	Neu
106-163S1	00	4201289.484	1136062.566	4647585.325		2D		Zwangspunkt 2 Alt
106-163S1	00	-91209.07	215458.53		3.5	1.2	-3.3	Neu
63303-45A1	00	4201106.049	1135201.968	4647926.895		2D		Zwangspunkt 3 Alt
63303-45A1	00	-91983.81	215997.35		1.6	-1.5	-0.5	Neu
63303-46E1	00	4201016.095	1135608.204	4647905.389		2D		Zwangspunkt 4 Alt
63303-46E1	00	-91568.64	215962.25		0.6	-0.6	0.0	Neu



NETZBILD

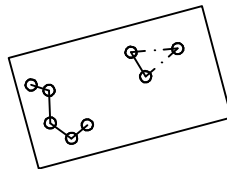
1:10 000



Detail ohne Maßstab

○ 63303-45A1

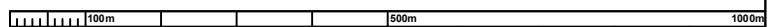
○ 63303-46E1



Vermessungsgebiet

△ 106-163S1

△ 105-163T1



KAT.GEM.: 63 303 Bärnbach

GZ: 26120M

VERM.DAT.: 2026 08 12

GER.BEZ.: Voitsberg

MBL.:

PLANDATUM: 2026 08 13